

RS Vfgh 1996/9/24 B1169/96, B1189/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.1996

Index

50 Gewerberecht

50/02 Sonstiges Gewerberecht

Norm

StGG Art5

ÖffnungszeitenG 1991 §2 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch denkunmögliche Verhängung von Geldstrafen nach dem ÖffnungszeitenG 1991 wegen Offenhalten einer Verkaufsstelle an einem Sonntag und einem Feiertag

Rechtssatz

Da dem Beschwerdeführer ein Offenhalten an einem Sonn- bzw Feiertag vorgeworfen wird, könnte er allenfalls gegen die Bestimmungen des Sonn- und Feiertags-BetriebszeitenG, nicht aber gegen jene des ÖffnungszeitenG 1991, das die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Werktagen regelt, verstoßen haben. Die von der belangten Behörde vorgenommene Gesetzeshandhabung ist daher als qualifiziert unrichtig, nämlich als denkunmöglich, zu werten. Es liegt ein Fall vor, der mit Gesetzmöglichkeit auf eine Stufe zu stellen ist.

Entscheidungstexte

- B 1169/96,B 1189/96
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.09.1996 B 1169/96,B 1189/96

Schlagworte

Gewerberecht, Ladenschluß

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B1169.1996

Dokumentnummer

JFR_10039076_96B01169_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at